

Allgemeine Lagerbedingungen (ALB)

Lagerbedingungen von Check Umzug für die Einlagerung von Umzugsgut · Stand: August 2026 · Anbieterangaben: siehe Impressum auf www.checkumzug.de

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Lagerbedingungen gelten für Lagerverträge über Umzugsgut zwischen Check Umzug (Anbieterin ist die im Impressum auf www.checkumzug.de genannte Gesellschaft; „wir“) und dem Einlagerer. Sie gelten nicht für die reine Vermietung von Lagerraum zur Selbstnutzung (Self-Storage).

1.2 Ergänzend gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (www.checkumzug.de/agb.html); bei Widersprüchen gehen für die Lagerung diese ALB vor. Zwingende gesetzliche Vorschriften – insbesondere zugunsten von Verbrauchern – bleiben unberührt.

1.3 Ist der Einlagerer Verbraucher, gelten für Verlust oder Beschädigung des eingelagerten Umzugsguts die Haftungsregeln des Umzugsrechts (§§ 451 ff. HGB) entsprechend; Verbraucher werden zudem auf die beiliegende Widerrufsbelehrung für Lagerverträge hingewiesen.

2. Von der Lagerung ausgeschlossene Güter

Von der Lagerung ausgeschlossen sind, sofern nicht ausdrücklich in Textform vereinbart:

- gefährliche Güter (z. B. Akkus und Batterien, Brenn- und Heizstoffe, Chemikalien, Gase, Lösungsmittel, Munition);
- verderbliche Güter sowie Güter, die Ungeziefer anziehen können (z. B. Lebensmittel);
- Gegenstände von außergewöhnlichem Wert, z. B. Edelmetalle, Juwelen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapiere, Urkunden, Datenträger, Kunstgegenstände, Antiquitäten und Sammlerstücke;
- lebende Tiere und Pflanzen.

Auf besonders wertvolle oder empfindliche Gegenstände hat der Einlagerer vor Vertragsschluss in Textform hinzuweisen, damit besondere Sicherungsmaßnahmen vereinbart werden können.

3. Pflichten des Einlagerers

3.1 Der Einlagerer versichert, Eigentümer des Lagerguts zu sein oder über es verfügen zu dürfen.

3.2 Anschriften- und Kontaktänderungen sind uns unverzüglich in Textform mitzuteilen. Mitteilungen an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift gelten als zugegangen.

3.3 Vom Einlagerer gepackte oder verschlossene Behälter müssen transportsicher gepackt sein; für ihren Inhalt können wir keine Vollständigkeitskontrolle übernehmen.

4. Besichtigung und Zutritt

Der Einlagerer kann das Lagergut nach vorheriger Terminvereinbarung während unserer Geschäftszeiten in Begleitung besichtigen. Einwände gegen die Art der Unterbringung sind unverzüglich mitzuteilen.

5. Lagergeld und Zahlung

5.1 Das Lagergeld ist, sofern monatliche Zahlung vereinbart ist, monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag des Monats fällig; im Übrigen sind Rechnungen sofort fällig.

5.2 Preise gegenüber Verbrauchern verstehen sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Notwendige Auslagen sowie vereinbarte Nebenleistungen (Ein- und Auslagerung, Lagerbesuche, Transporte) werden gesondert berechnet.

5.3 Der Einlagerer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

6. Pfandrecht

Wegen aller fälligen Forderungen aus dem Lagervertrag steht uns das gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrecht am Lagergut zu (§ 475b HGB). Die gesetzlichen Regelungen über die Pfandverwertung

bleiben unberührt.

7. Laufzeit und Kündigung

7.1 Ist keine feste Laufzeit vereinbart, beträgt die Mindestlaufzeit einen Monat. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden; das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

7.2 Für die Herausgabe des Lagerguts ist rechtzeitig ein Termin abzustimmen; bis zur Herausgabe sind fällige Forderungen auszugleichen.

8. Haftung

8.1 Wir haften für Verlust oder Beschädigung des Lagerguts in der Zeit von der Übernahme bis zur Auslieferung, es sei denn, der Schaden konnte durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden (§ 475 HGB).

8.2 Ist der Einlagerer Verbraucher, ist die Haftung entsprechend § 451e HGB auf 620 Euro je Kubikmeter benötigten Laderaums begrenzt; im Übrigen entsprechend § 431 HGB auf 8,33 Rechnungseinheiten je Kilogramm, höchstens 35.000 Euro je Schadensfall.

8.3 Gegen Vereinbarung eines Zuschlags kann der Einlagerer vor Einlagerung in Textform einen höheren Wert angeben (Wertdeklaration); dieser tritt dann an die Stelle der Haftungsgrenze. Auf Wunsch vermitteln bzw. schließen wir gegen gesonderte Prämie eine Lagerversicherung ab.

8.4 Die Begrenzungen gelten nicht bei Vorsatz oder Leichtfertigkeit im Sinne des § 435 HGB sowie nicht für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

8.5 Wir haften nicht für Schäden durch höhere Gewalt, Verschulden des Einlagerers, die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Lagerguts (z. B. Lösen von Verleimungen, Oxidation, innerer Verderb) sowie am Inhalt von Behältern, die der Einlagerer selbst gepackt oder verschlossen übergeben hat, es sei denn, der Einlagerer weist nach, dass der Schaden durch unsere Behandlung entstanden ist.

9. Schadensanzeige

Offensichtliche Schäden oder Verluste sind uns spätestens am Tag nach der Auslieferung, äußerlich nicht erkennbare Schäden innerhalb von 14 Tagen nach Auslieferung in Textform anzuzeigen – per E-Mail an schaden@checkumzug.de. Nach Ablauf der Fristen wird vermutet, dass das Gut vollständig und unbeschädigt ausgeliefert wurde.

10. Datenschutz, Recht und Schlussbestimmungen

10.1 Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt unsere Datenschutzerklärung (www.checkumzug.de/datenschutz.html).

10.2 Es gilt deutsches Recht. Ist der Einlagerer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand Bochum.

10.3 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt; es gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: August 2026 · Check Umzug · www.checkumzug.de · Dieser Entwurf ersetzt keine Rechtsberatung – vor Verwendung anwaltlich prüfen lassen.